

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

N-ro 3. Krasnostaw, am 1. August 1918. JAHR IV.

INHALT:

24.

Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Räuberunwesens.

Aus Anlass des zunehmenden Banditenumwesens hat das A.O.K. verfügt das in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind;

1. Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern, als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, sind falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2. Gemeindvorsteher, die nachgewiesenermassen von der Awesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3. In werdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben,

Hiezu wirg noch Nachstehendes verlautbart:

1. Das Verbot des Wagen-Nachtverkehres in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr trüh wird aufrecht erhalten.

2. Die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft sollen den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurücklegen, da hiedurch die Möglichkeit räuberischer Überfälle wesentlich vermindert wird.

3. Es soll tunlichst vermiedern werden, grössere Geldbeträge mit sich zu führen bezw. selbe zu Hause zu verwahren. Die Verwahrung grösserer Barbeträge in der eigenen Behausung ist ebenso unekonomisch als gefährlich, da sie einen grossen Anreiz an die Banditen ausübt, weshalb jedem anempfohlen wird, das entbehrliche Geld in einer Bank oder Sparkasse einzulegen.

4. Die Gemeindevorstände werden neuerlich auf die strengste Handhabung des Meldewesens aufmerksam gemacht.

5. Bei Ausstellung von Legitimationskarten und Bestätigungen der Gesuche um Ausstellung von Reisedokumenten haben die Gemeinden und die Gendarmerie mit Vorsicht und grösster Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

6. Die Gemeinden werden angewiesen gemäss Verordnung das begründenden Komitées in Königreiche Polen vom 15/27. Oktober 1866 entsprechende Nachtwachen in den Ortschaften zu unterhalten, welche die Bewohner bei Annöherung von Banditen oder sonst gefährlichen Gesindel alarmieren und bei der etwaigen Verfolgung der Flüchtenden mitwirken sollen, Ortschaften, wo des nochts Raubüberfälle vorkomen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen, wenn sich bei den Erhebungen herausstellen sollte, dass die Banditen aus der Ortschaft selbst stammen, oder dass keine Nachtwache bestellt bezw. diese nicht gehörig gehalten wurde.

Es mehren sich die Fälle bewaffneter Zusammenstösse von Banditen mit Gendarmen. Alle Mitschuldigen eines solchen gewaltsamen bewaffneten Widerstandes werden wegen Mitschuld am wersuchten Morde von Militärpersonen vor die militärischen Standgerichte gestellt und haben die Todesstrafe durch den Strang ohne Hoffung auf Begnadigung zu gewartigen. Von zwei sich in Puławy gemeinschaftlich einer Gendarmeriepatrouille genaltsam wider setzenden Räubern wurde der eine von den Gendarmen auf der Stelle niedergemacht der andere vom mil. Standgerichte am 17. Juli l. J. zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil unverzüglich vollstreckt.

Auch solche Landesbewohner welche Banditen (bewaffneten Fremden) Unterstand geben oder ihnen sonst Vorschub leisten werden von den Militärbehörden verfolgt und unnochsichtlich strengt bestraft werden.

25.

KUNDMACHUNG

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen NA. Präs. Nr. 4796 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein. sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits be-

hördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den §§ 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8 Pkt. 3, der Vdg. betreffend das Justizwesen v. 25. August 1917, Nr. 71 VBL. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

26.

Einhaltung des Dienstweges bei Einbringung der Gesuche um Entlassung der Kriegsgefangenen.

Gesuche um Entlassung der in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen sind in jedem Falle beim zuständigen Kreiskommando einzureichen, weil Gesuche welche direkt an das Kriegeministerium in Berlin, am das Generalgouvernement in Warschau, oder an die Gefangenenlager eingebrecht werden, ohne dass der Bittsteller Bescheid erhält vernichtet werden Gesuche um Freilossung aus der österr.-ung. Kriegsgefangenschaft, welche mit Umgehung des zuständigen Kreiskemmandos direkt an dass M.-G.-G. oder andere Stellen eingereicht werden, werden von diesen Stellen doch an das Kreiskommando geleitet, welches allein die Gesuche begutachtet.

Die Umgehung des Kreiskommandos verzögert nur die Erledigung des Gesuches.

27.

Verordnung des M.-G.-G. vom 20. Juni 1918, Nr. 37. des V.Bl.

betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehl erteilen Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II, Absatz 2. des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl., zur Wachrung wichtiger Kriegsinteressen, folgendes verordnet:

§ 1.

Feldfruchte.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung siud alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die durch ihre Vermahlung oder sonstige Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2.

Anzeiegpflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass jedermann, der Feldfrüchte verwahrt den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Feldfrüchte einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Produzenten Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die verwahrten Feldfrüchte im Sinne des § 2 den Organen der Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft, hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Wirtschaftsvormerke, Probedrusse.

Der Produzent kann verhalten werden, zur Feststellung der Erträgnisse an Feldfrüchten Probedrusche von Getreide oder probeweise Grabaungen nach Hackfrüchten zu veranstalten.

Landwirtschaftliche Grossbetriebe können verhalten werden. Vormerkungen über die Erträgnisse an Feldfrüchten zu führen und den Organen der Militärverwaltung Einsicht in dieselben zu gewähren.

§ 6.

Verkehrsverbote.

Das Militärgeneralgouvernement kann:

a) verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen gekauft werden;

b) tür den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedigunngen vorschreiben.

§ 7.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Das Militärgeneralgouvernement kann allgemein oder für bestimmte Kreise verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt werden und vom Inhaber an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Die Menge an Feldfrüchten die nach Deckung des bezeichneten Erfordernisses abzuliefern ist, wird vom Kreiskommando je nach der Kopfzahl der Angehörigen und Angestellten der Ausdehnung der Liegenschaften oder der Stückzahl des Viehes bestimmt. Hiebei kann innerhalb bestimmter Gebiete die abzuliefernde Menge auch für mehrere Produzenten gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte werden bei ihrer Ablieferung die jeweils festgesetzten Preise bar ausgezahlt.

§ 8.

Drusch, Ablieferung, Einlagerung.

Das Kreiskommando kann:

a) bestimmte Fristen festsetzen, innerhalb deren beschlagnahmte Feldfrüchte gedroschen und abgeliefert werden müssen;

b) beschlagnahmte Feldfrüchte auch vor Ablauf dieser Fristen auf Kosten des Produzenten dreschen und abliefern lassen;

c) die notwendigen Verfügungen zur sachgemässen Einlagerung der beschlagnahmten Feldfrüchte treffen.

Hiebei können Arbeitskräfte, Maschinen und Betriebsmittel anderer Produzenten herangezogen, Lagerräume in Anspruch genommen und die Vergütungen hiefür festgesetzt werden.

§ 9.

Preise.

Das Militärgeneralgouvernement wird durch besondere Verordnung die Preise für Feldfrüchte (§ 1) sowie für Vihre ermahlung, Verarbeitung und für den Transport zur Übernahmstelle festsetzen.

§ 10.

Verbrauchsregelung.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung:

a) den Verbrauch von Feldfrüchten für bestimmte Zwecke verbieten oder auf eine per Person oder Stück Vieh und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

b) die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomitès) oder durch die Gemeindevertretungen erfolgen darf;

c) den Betrieb von Mühlen und Gewerbeunternehmungen, in denen Feldfrüchte verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 11.

Strafbestimungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Höchstausmasse verhängt werden.

§ 12.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 11) kann der Verfall der Feldfrüchte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntniss bildet. Sind die Feldfrüchte bereits verkauft, so kann auch der Kaufpreis als verlallen erklärt werden.

Der Verfall verheimlichter Vörrate (§§ 2, 3, 4) kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kannn.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus dem Erlöse für verfallene Feldfrüchte oder aus verfallenen Geldbeträgen jenen Personen, die sich bei der Entdeckung der strafbaren Handlug hervorgetan haben, Belohnungen im Höchstausmasse des Erlöses oder des Geldbetrages gewähren.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (Verordnung vom 1. Jänner 1917 Nr 1. V. Bl). werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblaettern der

Kreiskommandos, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagessblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnungen vom 11 Juni 1916, № 61 V. Bl., vom 21 Februar 1917. — 28 V. Bl. und vom 30 September 1917. № 82 V. Bl., sind aufgehoben.

Die §§ 2, 3, 4 und 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, № 61 V. Bl., finden auf Feldfrüchte keine Anwendung.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

28.

Verordnung des M.-G.-G. vom 23. Juni 1918, № 38. des V. Bl.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, № 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Heu und Stroh.

Unter Heu ist im Sinne dieser Verordnung Wiesenheu und Grummet, Kleeheu aller Art, Luzerne-, Seradella-, uno Esparsetteheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen), unter Stroh das Stroh von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Raps, Hirse und Buchweizen zu verstehen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Heu und Stroh verwahrt, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Die Anmeldungstermine, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vörrate an Heu und Stroh, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst als Futter und Streu für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert und gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtgeschäfte, die gegen dieses verbot verstossen. sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemässe Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Das Kreiskommande bestimmt die Menge an Heu und Stroh, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des in § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschrieben Mengen werden durch legitimierte Vertreter der mit dem Aufkauf betrauten Einkaufsorganisationen übernommen und bei der Uebernahme bar bezahlt.

§ 5.

Preise.

Für die beschlagnahmten Vörrate werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

K 18 . . . . für Wiesenheu. Grummet und Heublumen.
K 21 . . . . „ Kleeheu, Luzerne-, Seradella- und Esparsetteheu,
K 12 . . . . „ Flegeldruschstroh (Kornschabstroh),
K 9 . . . . „ alle sonstigen Stroharten.

Die Preise verstehen sich pro 100 klg. loco Produktionsort, für gesunde, trockene und nicht verdorbene Ware, wenn die Ware diesen Bedingungen nicht entspricht, tritt eine entsprechende Preisreduzierung ein.

Wird das Heu und Stroh im gepressten Zustande übernommen, so wird ein Zuschlag von K 3 pro 100 klg. zum Ubernahmspreis hinzugerechnet, worin die Kosten für das Pressen und den Bindedraht inbegriffen sind.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km. unentgeltlich zu den Press- oder sonstigen Übernahmsstellen zuzuführen. Bei Zustellung auf weitere Entfernung gebuehrt eine Vergütung deren Höhe durch besondere Verfügung bestimmt wird.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Heu und Stroh wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20 Juni 1918, № 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorrätan im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, — 60 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Heu, sowie die Verordnung vom 20. Dezember 1917, № 99 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Stroh sind aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsheginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

29.

Verordnung des M.-G.-G. vom 23. Juni 1918, Nr 39 des V. Bl.

betreffend die Beschlagnahme von Heu und Strohpressen.

Auf Grnnd der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jedermann, der Heu- und Strohpressen besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dieselben beim Kreiskommando, in dessen Bereich sich die Pressen am Tage der Verlautbarung dieser Verordnung befinden, schriftlich bis 15. Juli l. J. anzumelden. In der Anmeldung ist der Name und Wohnort des Besitzers und des Verwahrers, Die Anzahl, Gattung und der Zustand der Pressen, sowie der Ort, wo sich die Pressen befinden genau anzugeben.

§ 2.

Beschlagnahme.

Sämtliche im Bereiche des Militärgeneralgouvernemnnts befindlichen Heu und Stohpressen sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die Pressen weder veräussert, noch gekauft, versendet oder für andere Zwecke umgearbeitet werden dürfen, insoferne nicht durch besondere Verfügungen andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtgeschäfte, gegen dieses Verbot, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit diese Verordnung abgeschlossen Geschäfte insoferne auf Grund derselben die Pressen für andere Zwecke umgearbeitet oder aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements entfernt werden sollen.

§ 3.

Enteignung.

Das Militärgeneralgouvernement kann jederzeit die Enteignung der Pressen nach Massgabe des § 5 der Verordnung vom 4. Juli 1917, № 61 Vdg. Bl. verfügen und für dieselben eine Vergütung im Sinne des § 6 derselben Verordnung bestimmen. Hiezu kann auch das Kreiskommando durch besondere Verfügungen ermächtigt werden.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Verfügung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, 61 Vdg. Bl.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft

30.

Verordnung des M.-G.-G. vom 25. Juni 1918, Nr. 40 des V. B.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, № 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps. Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lägerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmasse pro Morgen von:

5 kg. bei Mohn,
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,
60 „ „ Hanfsaat,
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch verräussert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau- und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgerchlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt;

Mohn	K 200.—
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat	K 115.—
Leindottersamen	K 80.—
Sonneblumensamen ungeschält . . .	K 70.—
Hederichsamen	K 60.—

Die Preise verstehen sich pro 100 kg. netto, loco Übernahmsmagazin füt gute, gesunde reine trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei Geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6.

Verarbeitung.

Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 20. Juli 1917, № 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

31.

Verordnung des M.-G.-G. vom 24. Juni 1918, № 44. des V. Bl.

betreffend die Beschränkung des Verkehres und der Verarbeitung von Honig.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Personen, welche wenigstens 5 kg. Honig, welcher Art immer (Honig in Waben, geschleudert, gepresst, etc.) im Haushalt besitzen, sind verpflichtet, diesen den legitimierten Einkäufern des Militärgenerälgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

Vorräte über 5 kg. sind vom Verwahrer beim zuständigen Kreiskommando (Rohstoffreferat) bis zum 20 Juli 1918 anzuzeigen.

Von den Produzenten nach dem 20. Juni 1918 gewonnener Honig ist innerhalb 8 Tagen dem Kreiskommando (Rohstoffreferat) anzumelden und den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 2.

Die Verarbeitung von Honig, sowie jeder anderweitige Verkauf mit den im § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen, ist verboten.

Die Ausführ über die Kreisgrenze ist nur mit Überführschein des Militärgoneralgouvernement (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 3.

Detailhändler dürfen die von ihnen angemeldeten Vorräte bis zum 15. August 1918 im Detailverkauf absetzen. Nach diesem Termin noch vorhandene Vorräte sind den legitimierten Einkaufern zu verkaufen.

§ 4.

Die zur Versorgung der Bevölkerung des k. u. k. Verwaltungsgebietes notwendigen Honigmengen werden dem Aprovisionierungsausschuss des M.-G.-G. zur Verfügung gestellt.

Nach dem 15. August 1918 darf Honig nur mehr in dem vom Approvisionierungausschuss Kreiskommando bestimmten Geschäften zum festgesetzten Preis zum Verkauf gelangen.

§ 5.

Als Höchstpreis, welcher beim Einkauf zu bezahlen ist, wird für reinen, geschleuderten unverfälschten Honig K 4.80 per russ. Pfund festgesetzt.

Honig minderer Qualität ist entsprehend niedriger zu bewerten,

Wabenhonig ist nach dem Gehalt an Honig und Wachs zu bezahlen.

Streifälle zwischen Parteien und den Einkäufern entscheidet das Kreiskommando (Rohstoffreferat.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 61 V. Bl. gehndet.

§ 7.

Durch diese Verordnung witd die Verordnung vom 22. Dezember 1917 № 1 V. Bl. ex 1918 betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs nicht berührt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft

32.

Verordnung des M.-G.-G. vom 28. Juni 1918, Nr. 45. des V.Bl.

betreffend die Ablieferung von Butter sowie Beschränkung des Verkehres mit Butter, Topfen und Käse.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, № 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Wer Kühe besitzt, ist verpflichtet monatlich von jeder Kuh ein russisches Pfund Butter dem legitimierten Einkäufer des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement schreibt jeder Gemeinde und jedem Gutsbesitzer die abzullefernde Menge vor.

§ 3.

Als Übernahmpreis, welchen der legitimierte Einkäufer dem Produzenten zu bezahlen hat wird: K: 7.20 für ein russ. Pfund reine, unverdorbene, nicht gesalzene Butter,
K: 6.20 für ein russ. Pfund gesaltzene Butter festgesetzt.

Nicht gesaltzene Butter darf einen Höchstwassergehalt von 16% gesalzene Butter einer Höchstwassergehalt von 18% und Höchstsaltzgezahlt von 3% haben.

Butter, welche dieser Bedingungen nicht entspricht, ist entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 4.

Der Verkehr mit Butter, Topfen und Käse innerhalb des Kreises ist frei. Die Ausfuhr dieser Waren über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 5.

Übertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden dem Kreskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt an Geld bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei Übertretung des § 4 dieser Verordnung ist neben der Strafe der Verfall der Wareauszusprechen.

§ 6.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 kommen in den Kreisen Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów und Tomaszów nicht zur Anwendung.
Die Bestimmung des § 4 gilt für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

33.

Verordnung des M.-G.-G. vom 29 Juni 1918, Nr. 47. des V. Bl.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Hülsenfrüchten und Sämereien.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, № 37 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird vererdnet wie folgt:

§ 1.

Hülseufrüchte und Sämerein.

Unter Hülsenfrüchten sind im Sinne dieser erordnung Erbsen, Peluschken, Speisebohnen, Saubohnen, Linsen und Lupinen zu verstehen: unter Sämereien die Samen von Hackfrucht- und Futterpflanzen aller Art, Klee-, Gras- und Gemüsesamen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher orräte an Hülsenfrüchten oder Sämereien verwahrt ist verpflichtet, dieselben über Aufforderung des Kreiskommandos, nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Der Anmeldungstermin, die Art und die Stelle; bei welcher die Anzeige zu erstatten ist werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Verkehrsverbot.

Hülsenfrüchte und Sämereien (§ 1) dürfen nur an die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten und mit entsprechenden Legitimationen versehenen Personen verkauf und nur durch diese Person gekauft werden, insoferne nicht durch besondere Verfügungen der Verkehr mit diesem Produkten in anderer Weise geregeld wird.

§ 4.

Preise.

Die Preise für Hülsenfrüchte und Sämerein werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

§ 5.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Hülsenfrüchten und Sämereien (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgeuvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung dieser produkte bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Hülsenfrüchten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, № 37 Vdg. Bl., betreffend die Uerwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 17 Juli 1917, № 67 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

34.

Verordnung des M.-G.-G. vom 29. Juni 1918, № 48 des V. Bl.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 № 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Kartoffeln verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Vorräte an Kartoffern mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht noch veräussern bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtgeschäfte die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemüsse Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 3.

Ablieferung. Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Kartoffelmenge, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 2 bezeichneten Erfordernissos abzuliefern haben.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Mengen innerhalb der vom Kreiskommando festgüsetztea Frist an Übernahmsstelle abzuliefern.

§ 4.

Preise.

Für die bis inklusive 3. August 1918 abg lieferten Kartoffeln wird der Übernahmspreis von K 50 festgesetzt.

Mit jedem folgenden Tage wird derselbe um 50 Heller herabgesetz so dass am 20. September der Übernahmspreis 26 Kronen beträgt.

Von 20. bis 30. September bleibt der Preis von 26 Kronen in Geltung.

Ab. 1. Oktober 1918 wird Übernahmspreis mit 22 Kronen festgesetzt.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. netto loko Voll- oder Lokomotiveldbahnstation.

Für die bis inkl. 30. September gelieferten Kartoffeln gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr.

Ab 1. Oktober 1918 ist der Produzent verpflichtet, die Kartoffeln nur auf eine Entfernung von 7 km. unentgeltlich zuzuführen. Bei grosserer Entfernung gebührt ihm für jeden pie Entfernung von 7 km. übersteigenden Kilometer, eine Verhütung für die Zufuhr von 30 Heller pro 100 kg.

Sonstige Lieferungsbedingungen werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

§ 5.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Kartoffein in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen die zur Verarbeitung von Kartoffeln dienen und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Kartoffeln wird durch besondere Verfügungen geregeld.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20 Juni 1918, № 37 Vdg. Bl., betreffend die erwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorrätan im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 18. August 1918, Nr 69 Vdg. Bl, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Kundmachung in Kraft.

35.

Durchführungsbestimmungen des M.-G.-G. zur Regelung des Verkehres mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Juni 1918 betreffend die Regelung des verkehres mit Kartoffeln m. Vdg. Bl. 48 wird verfügt:

§ 1.

Frühkartoffeln.

Nachstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf Frühkartoffeln. Unter Frühkartoffeln sind im Sinne dieser Bestimmungen sämtliche bis einschliesslich 30. September von den Produzenten abgelieferte Kartoffeln zu verstehen.

§ 2.

Einkäufer.

Die Übernahme von Frühkartoffeln, deren Verladung und Abschub erfolgt durch die, mit der Aufbringung betrauten Einkäufer (Einkaufsorganisationen).

Jeder Einkäufer erhält von der EVZ. des M.-G.-G. eine mit seiner Fotografie versehene Legitimation und ist verpflichtet, dieselbe vor Beginn seiner Tätigkeit beim Zuständigen Kreiskommando vidieren zu lassen.

Diese Legitimation berechtigt den Inhaber zum Einkauf der Frühkartoffel bei den Produzenten, zum Transport derselben mit Fuhre, Kleinbahn oder Galeere, zum freien Zugang zu den Verladestellen, zur Ausprechung von Vorspänen, nach dem für Dienstzwecke bestehenden Tarif, zur Benützung sämtlicher Personen- und Schnellzüge gegen Bezahlung des Ziviltarifes zur Benützung des Telefons bei der L. A. bezw. bei den Gendarmerieposten unter Aufsicht eines militärischen Organes in rein mit der Kartoffelaufbringung in Zusammenhang stehenden Dienstesgesprächen, ferner zur Erwirkung der Abstempelung von Telegrammen in Angelegenheit der Frühkartoffelaufbringung an die EVZ. oder an die Unternehmung.

Diese Telegramme sind durch die Abstempelung als zensuriert zu betrachten.

§ 3.

Kontigentierung.

Für die Ablieferung von Frühkartoffeln werden keine Kontingente und auch keine Ablieferungstermine festgesetzt, jedoch zahlen die durch die legitimierten Einkaufer übernommenen und durch dieselben bestätigen Lieferungen auf das spaeter zu bestimmende, gesamte Ablieferungskontingent.

Die Einkaufer sind verpflichtet, jeden Produzenten bei der Uebernahme die übernommene Fruhkartoffelmenge zu bestatigen, hierüber zur Kontrolle genaue Vormerkungen zu führen und Einem Auszug aus denselben dem zustandigen Kreiskommando vorzulegen.

§ 3.

Ernte und Zufuhr zur Übernahmstelle.

Falls der Produzent über die zur rechtzeitigen Durchfuhrung der Fruhkartoffelnlernte und der Ablieferung derselben erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel nicht verfügt hat er um deren zwangsweise Zuweisung beim Kreiskommando einzuschreiten.

Die Vergütung für zwangsweise beigestellte Arbeitskräfte wird vom Kreiskommando bestimmt. Als Vergutung fur die Zufuhr hat der Produzent 30 h. pro q. und km. zu zahlen.

§ 5.

Lieferungsbedingungen bei der Übernahme vom Produzenten.

Der Produzent ist verpflichtet seigemässe, reife, gesunde erdreife, trockene und unbeschädigte Frühkartoffeln, mindestens Gühnoreigross zu liefern.

Kartoffeln. welche obigen Bedingungen nicht entsprechen darf per Einkäufer überhaupt vom Produzenten nicht übernehmen. Es dürfen daher auch durch den Einkäufer keine Abzüge von dem, im Verordnungswege festgesetzten Ubernahmspreise gemacht werden.

Bei der Übernahme der Kartoffeln ist der Produzent zür Lieferung eines Gutsgewichtes 3 kg pro 100 kg. von verpflichtet d.h. jedo gelieferten 103 kg. werden für 100 kg. gerechnet.

Die Preise verstehen sich loko Voll- oder Lokomotivfeldbahnstationen.

Falls die Zufuhr zur Bahnstation durch ärarische Lastautos durchgeführt wird, dann ist die Stelle in der die Vorladung auf die Lastautos erfolgt der Bahnstation gleihzuhalten. Der Produzent ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, die Häifte der Autotransportgebühren zu tragen.

Übernimmt der Einkäufer die Frühkartoffeln am Produktionsorte um sie mit Fuhrwerken zur Bahnstation zu führen, dann ist er berechtigt je 30 h pro 100 kg. und jeden km. Entfernung bis zur Bahnstation vom auszuzahlenden Übernahmspreise im Abzug zu bringen.

§ 6.

Bahntransport.

Der Transport von Kartoffeln aufnormalspurigen Bahnon kann nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen die mit dem Rundstempel der Ernteverwaltungszentrale des M.-G.-G. und der Unterschrift: Oberleutnant Weishoit vesehen sind.

§ 7.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Ungeahtet der mit § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1918 verfügten Beschlagnahme ist es den Produzenten gestattet, bis inklusive 20. September Frühkartoffeln mit Fuhrwerken zu führen und direkt an Konsumensen mit Ausschluss von Vermittlern zu den festhesetzten Übernahmspreisen, zu verkaufen.

Derartihe Verkäufe zahlen nicht auf das Kontigent, welches seinerzeit zur Ablieferung vorgeschreiben werden wird; vielmehr wird durch solche Verkäufe die dem Produzenten für seinen Eigenbedarf belassene Kartoffelmenge geschmälert.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des § 7 der Verordnung vom 29. Juni 1918 № 37 Vdg. Bl., betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

36.

Verordnung des M.-G.-G. vom 11. Juli 1918, № 49 des V. Bl.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 № 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Getreide.

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Wicke und Pferdebohne, sowie ein Gemisch der genännten Feldfruchtarten (Mischfrucht),ferner durch Vermahlung derselben gewonnene Erzeugnisse und Abfälle.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Getreide verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Getreide mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht noch veräussern bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtgeschäfte die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemüsse Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4.

Ablieferung. Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Getreidemengen, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben, und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung bestimmten Mengen innerhalb der vom Kreiskommando festgüsetztes Frist an Übernahmsstellen abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Die Übernahmspreise für Getreide werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 6.

Vermahlung.

Das Kreiskommando kann den Betrieb von Mühlen beschränken, unter Aufsicht stellen oder einstellen.

Die Regelung der Mahlsätz und Mahllöhne erfolgt durch besondere erfügungen.

§ 7.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Getreide (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgeuvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Getreide bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 8.

Versorgung der Nichtproduzenten

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Getreide und Mahlprodukten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der erfall Vvon Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 10.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, № 59 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten ist aufgehoben.

§ 11.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

37.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte № 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 11. Juli 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide vom k. u. k. M.-G.-G. mit der Verordnung vom 24. August 1918 W. A. Nr. 6606/18 wird verfügt:

§ 1.

Ernährung der Produzenten.

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Frnährung ihres Hausstandes höchstens 22 1/2 kg. Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten als welch sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben physisch arbeitenden, über 16 alten Personen gelten erhöht sich das für obige Zeitperiode zulässige Ausmass auf 25 kg. Getreide pro Kopf.

§ 2.

Saatgetreide.

Für Saatzwecke dürfen pro morgen höchstens 100 kg Weizen, Roggen Gerste, Hafer. Wicke oder Pferdebohne, 15 kg. Hirse oder 80 kg Buchweizen verwendet werden.

Der Umtausch des eigenen Saatguzes gegen asderes oder einer anderen Gattung, sei es bei einem anderen Produzenten sei es im Magazine EVZ. ist mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet. Wer das erforderlich Saatgut nicht besitzt hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem EVZ. Magazine oder um die Bewilligung zum Einkaufe desselben bei einem anderen Produzenten einzuschroiten. Die des berügluhen Bitten send beim zuständigen Rayono Kommandanten einzureichen.

§ 3.

Kontingent.

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschrieben Mengen an Getreide (Kontingente) wird seinerveit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzzung unter Berücktsichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen.

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes verfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingentzählt. Dieses Vorkontingent beträgt 50 kg. von jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächst gelangene Magazin Ernteverwortungszentrale hat zu erfolgen: bezüdlich Roggen bis langstens 15. September bezüglich Weizen, Gerste und Hafer bis 30. September; bezüglich Hirse, Buchweizen und Pferdebohnen bis 15. Oktober.

In rücksichtswürdigen Fällen kann die Lieferung eine anderen Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden.

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleindgrundbesitzer enthoben welche weniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbaro Flache besitzen.

Wor dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent welches zu einem späteren Termine festgesetzt werden wird infolgo von Elementaroreignissen (Frost Dürro, Hagel Überschwommung Feuer nicht oder nich vollständig abliefern kann, hat im zuständigen Rayons Kommmandanten beim Kreiskommando und teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingenres einzuschreiten.

§ 4.

Drusch und Ablieferung.

Wor den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontingentes infolge Manhols an Arbeitskraften Betriebs oder Transportmittel oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgeset ten Termine durchfuhren kann hat dies rechtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderes Produzenten oder des Ärars zur Aushilfo herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km. und 100 kg. für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den drusch und die Ablieferüng der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangsdrusches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das derzeit zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine grössere Getreidemenge auf Rechnung des später zu bestimmenden Gesamtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden.

§ 5.

Uebernahme und Bezahlung.

Die Übernahmspreise für Getreide werden in den nächsten Tagen verlautbart. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmsscheine ausgestellt, welche sofort nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden.

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht wenn die Lieferung zwar im Zwangswege, jedoch innerhalb der Zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangsweise abgenommene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln). verhindert war u. dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafvorfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgelieferten Getreides ausgesprochen werden kann.

§ 6.

Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgten Ablieforungen erhält jeder Produzent, der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzt. eine Kontingentkarte in der die zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch den Übernehmer bestätigt werden.

§ 7.

Verkehr.

Der nächtliche Verkehr mit beladenen Fuhrwerken ist verboten.

Sonstige derzeit bestehende Vorschriften welche zur Kontrolle des Getretdestran sporten und zur Vorhinderung des unrechtmässigen Verkehres erlassen wurden, bleiben in Kraft.

§ 8.

Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriften zur Regelung des Mühlenbetriebas und Mahlverkehres bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Das Kreiskommando kann die Gemeinden, welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern, die Erteilung von Mahlbewilligungen einstollen, oder die Sporrung sämtlicher Mühlen verfügen.

Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vorgütung.

§ 9.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die zur Versorgung der Nichtproduzenten bestimmten Mengen an Getreide und Mahlprodukten werden allmonatlich auf Grund der vom M.-G.-G. erteilten Dispositionen aus den Magazinen der Ernteverwertungszentrale ausgefolgt. Deren Verteilung hat der Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos durchzuführen.

§ 10.

Strafmassnahmen.

Wor das zur Ablieferungs vorgeschriebene Getreidekontingent nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, das er daran durch höhere Gewalt vorhindert

war, Getreide verheimlicht verstockt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet, oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wor die Vorschriften über den Verkehr mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet,

wird im Sinne des § 11 Verordnung vom 20. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, eventuell 11 gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Verordnung der Verfal von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkentnisses bildet. Sind die Vorrätate bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

38.

Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Es ist zur Kenntnis gelangt, und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäuden nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des W ederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das M.-G.-G. bemüht ist das durch die Kriegsereignisse stark getroffene Land seinem früheren blühenden Zustande zurückzufuhren, sieht es sich trotzdem genötigt in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfälle, die Ausfo'gung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt dass—falls die Fälle des Handelstriebens mit den zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen solten, die Ausfolgung desselben ganz eingestelt werden müsste.

Es liegt im allgemeinen wohl verstandenen Interesse der Gemeinde und des ganzen Landes, jeden vorgekommenen Fall des oben geschilderten Missbrauches sofort au das Kreiskommando anzuzeigen.

39.

Erhöhung der Vorspannsgebühren.

Die Vorspansgebühren werden ab 15. April 1918 wie folgt erhöht:

für ein zweispänniges Fuhrwerk auf 2 K 30 H
„ „ einspanniges „ „ 1 K 55 H pro Stunde.

Von diesen Vergütungen entfallen pro Stunde 50 H als personliche Entlohnung für den Kutscher und, als sachliche Entlohnung 1 K 80 H für ein zweispänniges Fuhrwerk und 1 K 05 H für ein einspänniges Fuhrwerk oder Reitpferd.

40.

Abgabe von Ausmusterpferden.

Wenn ein von einem Landwirt bei einer Lizitation im Sinne der Instruktion für die Abgabe von Pferden aus Spitälern erworbenes Ausmusterpferd innerhalb 14 Tagen nach der Versteigerung bezw. Übernahme umsteht, oder amtlich vertilgt wird und der Ersteher um unentgeltliche Überlassung eines Ersatzpferdes bittet, so ist in dem diesem Gesuche laut Abs. 11 der zitierten Instruktion beizuschliessenden amtlichen Zeugnisse zum Ausdrucke zu

bringen, ob das Pferd verendet ist und daher samt der Haut dem Wasenmeister übetgeben wurde oder ob das Pferd notgeschlachtet und die Haut und das Pferdefleisch verwendet wurde.

Im letzteren Falle muss die Höhe des für die Haut und das Fleisch erzielten Erlöses amtlich bestätigt erscheinen und dieser Betrag bei Übernahme eines Ersatzpferdes an das betreffende Pferdefeldspital (Depot) etc. abgefuhrt bezw, dortselbst verrechnet werden.

Der Zeitraum, innerhalb welchem dem zufereines Lizitationspferdes nach dessen Umstehen bezw. Verteilgung ein Ersatzpferd überlassen werden kann, wird von 14 Tagen auf 3 Wochen verlängert.

Eingegen muss der Käufer dem ein Ersatzpferd ueberlassenen wurde, dieses bei einer längstens innerhalb 3 Monaten stattfindenen Lizitation uebernehmen. Diese Frist von jenem Sage an welchem schriftlich Verstandigung bezuglich der Bewilligung eines Ersatzpferdes dem zu beteilenden Kaufer zu gestellt werden ist. Findet innerhalb dieser Frist von 3 Monaten keine Lizitionsstatt es mus die Übernahme des Ersatzpferdes bei der nächstfolgenden Lizitation erfolgen.

Im anderen Falle erlischt der Anspruch auf ein Ersatzpferd.

Obige Verordnung gilt beligli eh zum 31 August l. J. vom 1 September l. J. werden fuer die zum Verkaufen gelangenden notgeschlachteten bez. umgestandenen Lizitationspferde keine Ersatzpferde mehr abgegeben.

41.

Fremde Valuten—Einwechslung.

Auf AOK. Q. W 71062 vom 23.6 1918.

1) Fur militärischen Zahlungsverkehr gelten bis auf weiteres folgende Relationen:

100 Romanow oder Zarenrubel gleich 180 K. Dumarubel zu 250 und 1000 Rubel pro 100 gleich 160 Kronen. Karbowaniec gleichwertig wie Romanowrubel jedoch nur in Ukraine und Bessarabien wenn sofortige gleichwertige Wiederwerwendung moglich.

100 finnische Mark gleich 128 K.
100 deutsche Reichsmark 161 K.
100 Lewa gleich 125 K 75 h.
tuerkischer Pfund gleich 32 K 75 h.

Ensprechend neuer Kronen Markrelation gilt ein Oberostrubel gleich 3 K 22 h.

2) Heimgekehrten durfen uberfal auch Dumarubel und Karbowaniec, dann Kopekenscheine und Briefmarkenkleinbeld gleichwertig wie Romanowrubel eingewechselt werden.

Kerenskirubel das sind die von provisorischer Rehierung ausgegebenen Noten zu 20 und 40 Rubel, durfen im militärischen Zahlungsverkehr und auch von Heimgekehrten nicht angenommen werden.

42.

Wechselstempelgebühr—Eingebungsart.

Um bei grösseren (über 1000 Rb.) Wechselsummen die für Parteien umständliche Verordnung von mehreren Blanketten abzuschaffen wird folgendes angeordnet:

Bei Wechselsumme über 1000 Rb. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 kop. von je 100 Rb).

a) bis zu 20 Rb. nur mittels Stempelmarken,

b) über 20 Rb. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebuhr mittels Stempelmarken sind die marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette Zwecks Obliterierungder dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) Finanzabteilung bei dem k. u. k. Kreiskommando.

b) Kreiskassa.

c) Notar und Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

Die Obliterierungskalusel hat zu lauten:

„Wechselgebühr per . . . . Rb. . . . kop. (. . . . K . . . h) mittels Stempelmerken entrichtet.

. . . . am . . . .

Stampiglie: Unterschrift:

Wurde eine Wechsel Urkunde ohne Entrichtung der Strafgebühren ausgestellt so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art 173 des Stempelgesetzes entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen vor der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akceptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde Art. 119 und Art 130 des Stempelges.

43.

Kartenwerkesammlung.

Des k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat die Sammlung der noch brauchbaren russischen Karten angeordnet. Den Findern wird vom Militärgeneralgouvernement eine Prämie bis 10 Kronen je nach Wichtigkeit des Fundobjektes ausgestelt werden.

44.

Steckbrief.

Vom königl. poln. Kreisgerichte in Lublin wird, auf Grund der Art 846 und 647 St.G. Andrzej Dąbski 22 J. alt. ledig, rom.-kath. wohnhaft In Wola Sobieska Gemeinde Żółkiewka Kreis Krasnostaw welcher eines zus nagusten des Władysław Ehalt in Huta in der Nacht vom 22, September 1917 verübten Einbrechsdiebstehles beschuldigt ist, und aus dem Spitäl in Krasnostaw in der Nacht vom 15 auf den 16 April 1918 entflohen ist—steckbriefluh verfolgt.

Personsbeschreibung unbehenat: Personen welchen der Aufenthaltsort des Genannten bekannt ist habenes unverzüglich der Suherheitsbehörden oder Gerichtsbehörden anzeigen.

K. u. k. Kreiskommandant

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.

